



FAQ zum neuen Energiesteuergesetz

Seit dem 01.08.2006 ist das Energiesteuergesetz (EnergieStG) in Kraft. Dieses Gesetz löst das Mineralölsteuergesetz ab. Gleichzeitig mit dem Energiesteuergesetz ist die Energiesteuerdurchführungsverordnung (EnergieStV) in Kraft getreten. Mit den Änderungen im Energiesteuergesetz wurden auch Teile des Stromsteuergesetzes (StromStG) und der Stromsteuerdurchführungsverordnung (StromStV) geändert.

Im Grunde genommen hat sich für Dachsbetreiber nichts geändert. Im Gegenteil: Die Anmeldung, der Nachweis und die Rückerstattung der Energiesteuer haben sich vereinfacht.

Haben sich die Steuersätze für den Brennstoff geändert?

Die Steuersätze für Brennstoffe (§ 2 Absatz 3 EnergieStG) zum „Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach §3“ sind gleich geblieben.

Erdgas:	0,55 Cent/kWh Ho (oberer Heizwert)
Heizöl:	6,14 Cent/Liter
Flüssiggas:	6,06 Cent/kg

Ist der Brennstoff für den Dachs weiterhin von der Steuer befreit?

Ja, es bleibt alles beim Alten und bekommt nur einen neuen Namen. § 53 des EnergieStG regelt die „Steuerentlastung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme“. Voraussetzung ist ein Jahresnutzungsgrad (elektrisch plus thermisch) von mindestens 70% (§ 53 Absatz 1 Nr. 2.).

Wie erfolgt die Rückerstattung der Energiesteuer?

Genau wie bisher. Am Anfang eines Jahres wird die Energiesteuerrückerstattung für das letzte Jahr beantragt (Stichtag jetzt 31. März). Formulare dafür finden sich im Internet unter: www.zoll.de/eo_downloads/bo_vordrucke/ao_vordruckgesamtliste/1117_steuerentlastung_kw_anlage.pdf

Voraussichtlich müssen in diesem Jahr 2 Anträge auf Rückerstattung der Energie- bzw. Mineralölsteuer gestellt werden, für verbrauchten Brennstoff bis zum 31.7.06 nach altem Mineralölsteuergesetz, ab 1.8.2006 nach dem neuen Energiesteuergesetz. Eine Aufteilung 7/12 zu 5/12 wird von den Hauptzollämtern toleriert, falls die genaue Aufteilung nach Betriebsstunden nicht möglich ist.

Wie üblich wird SenerTec am Anfang des nächsten Jahres eine automatische Berechnung der Energie- bzw. Energiesteuerrückerstattung für das Jahr 2006 auf seiner Homepage zur Verfügung stellen.



Wie muss der Nutzungsgrad > 70% nachgewiesen werden?

Einige Hauptzollämter haben bisher eine separate Berechnung für den Nachweis des Jahresnutzungsgrads mit einem speziellen Berechnungsformular verlangt. Dies ist nach heutigem Kenntnisstand nicht mehr erforderlich. Laut § 10 Absatz 1 der EnergieStV kann bei kleinen, in sich geschlossenen Anlagen, wie dem Dachs, der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen (Technisches Datenblatt) entnommen werden. Das Hauptzollamt kann aber eine schriftliche Bestätigung vom Betreiber verlangen, dass die Wärme genutzt wird und nicht in Notkühleinrichtungen abgeführt wird. Außerdem muss ein Nutzungsgrad angegeben und schriftlich bestätigt werden. Auf einen Nachweise durch geeichte Messungen wird aber bei den kleinen Anlagen weiterhin verzichtet.

Ist meine bisherige Erlaubnis noch gültig?

Es gibt keine Erlaubnis bzw. keinen Erlaubnisschein mehr. Aus unserer Sicht ist ein Tätigwerden des Dachsbetreibers bei bestehenden Anlagen nicht erforderlich. Einige Hauptzollämter fordern den Erlaubnisschein zurück.

Wie sieht die Anmeldung einer neuen Anlage aus?

Neue Anlagen können ohne Erlaubnis, bzw. Anzeige oder Anmeldung mit begünstigtem Brennstoff (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas) betrieben werden „wenn deren mechanische Energie ausschließlich der Stromerzeugung dient“ (§ 3 Absatz 1 Nr. 1 EnergieStG).

Ein neuer Dachs wird dem Hauptzollamt also erst mit der Beantragung der Rückerstattung der Energiesteuer im Folgejahr der Inbetriebnahme bekannt!

Muss ich für meinen selbst erzeugten Strom jetzt Stromsteuer zahlen?

Dachsbetreiber zahlen für selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strom weiterhin keine Stromsteuer.

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 StromStG ist Strom aus Anlagen bis 2 MW (= 2000 kW, der Dachs hat nur 5,5 kW bzw. 5,3 kW) weiterhin von der Stromsteuer befreit. Voraussetzung: Der Strom wird im räumlichen Zusammenhang (im Objekt) verbraucht.

Aus unserer Sicht ist das Gesetz hier eindeutig. Es ist auch keine separate Erlaubnis oder Anmeldung zur Stromsteuerbefreiung beim Hauptzollamt erforderlich.

Was sagt SenerTec zum neuen Energiesteuergesetz?

Wir begrüßen jede Gesetzesänderung, die zu einer Vereinfachung führt. Die Finanzbehörden sollten die Gesetzesänderung dazu nutzen, eine einheitliche und unbürokratische Vorgehensweise für alle Hauptzollämter vorzuschreiben. SenerTec ist schon mit den entsprechenden Stellen im Gespräch. Die FAQ wurde nach derzeitigem Kenntnisstand erstellt und erhebt keinen Anspruch auf Rechtssicherheit. Wir werden weiter informieren, sobald konkrete Ergebnisse vorliegen.

Schweinfurt, den 26.09.2006
SenerTec GmbH

Dietmar Weisenberger
Leiter Projektteilung/Produktmanagement